



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg – Rostocker Str. 76 - 23970 Wismar

UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1
18055 Rostock

Diese Auskunft wurde Ihnen erteilt von Herrn Gräning
Zimmer 1.201 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841/30406333 **Fax** 03841/304086333
E-Mail M.Graening@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 02658-20-25

Ihr Zeichen:

Grevesmühlen, 07.11.2022

Aktenzeichen **02658-20-25**
Grundstück **Mühlen Eichsen, Goddin, Planstraße**
Gemarkung Goddin
Flur 1
Flurstück 15
Vorhaben **Errichtung einer Windkraftanlage**

Prüfbericht Nr. 1 zur Prüfung des Brandschutznachweises

Bauaufsichtliche Prüfung gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V

Aktenzeichen Bauantrag: 02510-20-12
Aktenzeichen Prüfung Brandschutz: 02658-20-25

1. Standorte des Vorhabens:

Gemarkung Goddin, Flur 1, Flurstücke 15

2. Bauvorhaben:

Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage

3. Bauherr:

UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1
18055 Rostock
Tel.: 0381 / 2527400
Mail: info@uka-nord.de

4. Entwurfsverfasser:

Dipl.-Ing. Otto Lemke
Gänsekamp 5
19370 Parchim
Tel.: 03871 / 62330
Mail: planung@lemke-uphaus.de

5. Ersteller des Brandschutznachweises:

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Möws
ISBM GmbH
Am Schanzberg 3
17438 Wolgast
Tel.: 03836 / 602591
Mail: buero@isbm-mv.de

Dieser Prüfbericht umfasst 4 Seiten.

6. Prüfgegenstand

6.1. Geprüfte Unterlagen:

Brandschutzkonzept (43-04-20/01-BK; 22 Seiten zzgl. 1 Anlage) Stand vom 23.06.2020

6.2. Eingesehene Unterlagen

- Bauantrag Stand vom 10.03.2020
- Baubeschreibung Stand vom 06.03.2020
- Lageplan Stand vom 06.03.2020
- Generisches Brandschutzkonzept Stand vom 20.12.2017

7. Beurteilungsgrundlagen

- 7.1. Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015, einschließlich letzte Änderung vom 26.06.2021
- 7.2. Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2006 (HE LBauO M-V); Stand Februar 2013
- 7.3. Bauvorlageverordnung (BauVorlVO M-V) vom 10.07.2006; einschließlich letzte Änderung vom 28.06.2016
- 7.4. Einordnung der baulichen Anlagen nach **§ 2 Abs. 4 Nr. 3 LBauO M-V als Sonderbau**. Die Windkraftanlage (bauliche Anlage) ist über 30 m hoch.
- 7.5. Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfingenieure, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen (Bauprüfverordnung – BauPrüfVO M-V) vom 11.06.2021
- 7.6. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006
- 7.7. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR) in der Fassung August 2006
- 7.8. Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehr für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015, einschließlich letzte Änderung vom 27.04.2020
- 7.9. Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen M-V (VV TB M-V) vom 05.02.2020
- 7.10. Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO M-V) vom 16.10.2001
- 7.11. Einsatzstrategien an Windenergieanlagen, DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 7 März 2008 (redaktionell überarbeitet 16. Mai 2012)

8. Prüfumfang

Gegenstand der Prüfung ist die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr. Zudem ist die für den Brandschutz zuständige Behörde zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen i. S. des § 27 Abs. 1 BauPrüfVO M-V.

9. Abweichung / Erleichterung

9.1. Genehmigungspflichtige Abweichungen gemäß § 67 LBauO M-V

keine

9.2. Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen nach § 85a LBauO M-V

keine

9.3. Erleichterung gemäß § 51 LBauO M-V

keine

10. Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Behörde

Eine Auskunft zur Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr erfolgte am 29.09.2022. Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Bedenken.

11. Prüfaufgaben

- 11.1.** Die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz sind vollständig durchzusetzen. Die Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und Bestandteil des Prüfberichtes (§ 3 und § 14 LBauO M-V).
- 11.2.** Es ist eine eindeutige Beschriftung bzw. Nummerierung der geplanten Anlagen vorzunehmen (§ 14 LBauO M-V i. V. m. § 51 Satz 3 Nr. 7 LBauO M-V).
Weil es sich um insgesamt vier WEA vor Ort handelt, muss jede WEA bei einem Einsatz eindeutig zu identifizieren sein.
- 11.3.** Zur Sicherstellung von Einsatzhandlungen der Feuerwehr ist eine Löschwasserversorgung für die WEA zu gewährleisten. Bewertungsmaßstab ist die Brandbekämpfung eines Flächenbrandes unterhalb der WEA (§ 3 LBauO M-V und § 14 LBauO M-V i. V. m. § 51 Satz 3 Nr. 13 LBauO M-V).
Zur Festlegung angemessener Vorkehrungen hinsichtlich einer Löschwasserversorgung wird auf die DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 7 März 2008 (s. Pkt. 7.11 dieses Prüfberichtes) verwiesen.
- 11.4.** Vor der Nutzungsaufnahme sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 17 bis 24 LBauO M-V für die eingesetzten brandschutzrelevanten Bauprodukte oder Bauarten mit den Übereinstimmungsbestätigungen /-erklärungen der Hersteller gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Herstellerrichtlinien dem Prüfer für Brandschutz mindestens zwei Wochen vorher vorzulegen.

- 11.5. Der Prüfer für Brandschutz ist rechtzeitig (mindestens 2 Arbeitstage vorher) zur Bauüberwachung einzuladen.
- 11.6. Die Aufnahme der Nutzung ist erst nach Bestätigung des Prüfers für Brandschutz über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung zulässig.

12. Prüfergebnis

- 12.1. Als Nachweis des Brandschutzes ist der geprüfte Brandschutznachweis mit den dargestellten Annahmen und Voraussetzungen sowie den festgelegten Maßnahmen i. S. d. §14 LBauO M-V ausreichend.
- 12.2. Unter Beachtung der Prüfauflagen und Prüfbemerkungen ist die Prüfung des Brandschutzkonzeptes abgeschlossen.
- 12.3. Die Prüfung wird gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 BauPrüfVO M-V mit der Bauüberwachung fortgeführt.
- 12.4. Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen unter Beachtung der Prüfauflagen (Punkt 11) und Prüfbemerkungen (Punkt 12) hinsichtlich des Brandschutzes keine Einwände.

Verteiler:
Bauherr
SB Bauordnung

Im Auftrag
Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung
Untere Bauaufsichts- und
Denkmalschutzbehörde
PR M5 Eng 2
M. Eng. Martin Gräning
Prüfer Brandschutz
Dienstgebäude Bismarckstr. 3
23936 Grevesmühlen